ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN

ASD | INSURANCE

DIE RUSSLAND-SANKTIONEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERSICHERUNGS-WIRTSCHAFT

Dr. Carolin Schilling-Schulz, LL.M.

1. März 2023

Forum Versicherungsrecht –

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN

ASD | INSURANCE

AGENDA

I. Einleitung
II. EU-Sanktionen gg Russland und deren Inhalt
III. Widersprechende Sanktionen
IV. Zivilrechtliche Auswirkungen
V. Sanktionsklauseln

I. EINLEITUNG

1. Begriff „Sanktion“

- Einzelne Staaten, Staatengemeinschaften oder internationale (oder auch Regional-) Organisationen verhängen wirtschaftliche oder politische Zwangsmaßnahmen gegen andere Länder, Gruppen oder Individuen

- Werkzeug der Außen- und Sicherheitspolitik

I. EINLEITUNG

2. Völkerrechtlicher Hintergrund

- Völkerbund
- Vereinte Nationen, Kapitel VII der UN-Charta
- EU

I. EINLEITUNG

3. Sanktionsregime - welche Sanktionen sind zu beachten?

EU-Sanktionen	• Weiter Anwendungsbereich • Umfassende Kompetenzen
Nationale Sanktionen	• Waffenembargo • Reisebeschränkungen
US Sekundärsanktionen	• Non-US persons • Aber: Blocking Verordnung
...und viele mehr	

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

ASD | INSURANCE

ASD | INSURANCE

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND - GRUNDLAGEN

1. Grundlage der EU-Sanktionen gegen Russland

1.1 Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 27. März 2014
- Verordnung (EU) Nr. 692/2014 vom 23. Juni 2014
- Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014
- Verordnung (EU) Nr. 2022/263 vom 23. Februar 2022

→ Ergänzung / Änderung durch Sanktionspakete (derzeit 10. Sanktionspaket)

1.2 FAQs / Leitfäden

- Kein „legal act“, nur „working document“, keine unmittelbar bindende Wirkung
- Aber: Mitgliedstaaten haben diese bei Auslegung zu berücksichtigen

https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-12/faqs-sanctions-russia-insurance_en.pdf

https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-02/faqs-sanctions-russia-consolidated_en_3.pdf

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND - GRUNDLAGEN

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

2. Für wen gelten sie? Wer hat sich daran zu halten?

- für ***Personen***, die EU-Staatsangehörigkeit besitzen: innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene ***juristische Personen***, Organisationen und Einrichtungen: innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- Für ***juristische Personen***, Organisationen und Einrichtungen ***in Bezug auf Geschäfte***, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

ASD | INSURANCE

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND - GRUNDLAGEN

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

3. Ab wann gelten sie?

Ab ***Zeitpunkt des Inkrafttretens*** für Bestands- und Neugeschäft, teilweise jedoch Übergangsfristen wie bei Ölpreisdeckel oder Altvertragsklauseln)

ASD | INSURANCE

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

4. Überblick

- Der Ansatz: Smart Sanctions → kein Totalembargo, sondern gezielte Sanktionsmaßnahmen, um Druck auf Wirtschaft aufzubauen und Zivilbevölkerung zu schützen.

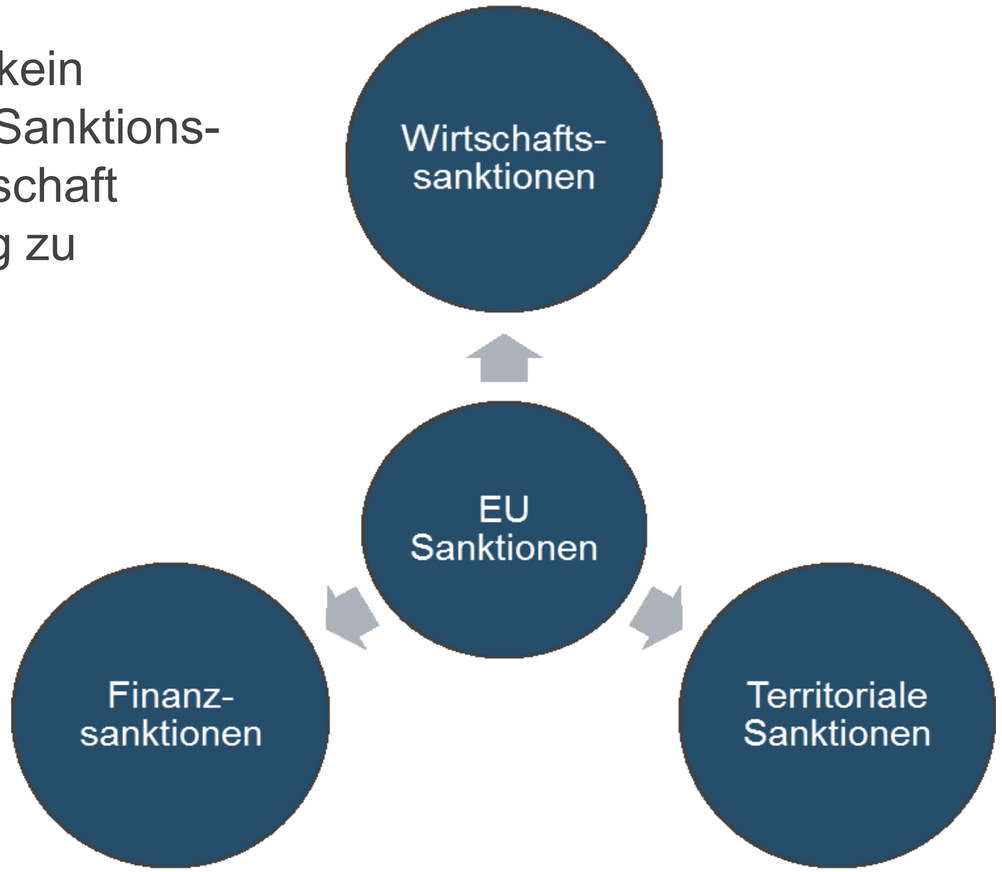

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND - INHALT

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

4. Inhalt der EU-Sanktionen

4.1 Individualsanktionen (gegen Individuen und Organisationen)

Derzeit: 1.473 Individuen und 205 Organisationen, u.a. auch Russian National Reinsurance Company (Stand: 1. März 2023)

Quelle: Website der Bundesregierung (https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/eu-sanktionen-2007964)

4.2 Wirtschafts- und Finanzsanktionen

4.3 Weitere Sanktionen wie territoriale Sanktionen

ASD | INSURANCE

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND - INHALT

4. Persönliche Sanktionen

Einfriergebot	• über Gelder und Ressourcen kann nicht mehr verfügt werden
Bereitstellungsverbot	• Gelder und Ressourcen dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden
Einreiseverbot	• Verbot der Einreise/Durchreise des EU-Gebietes

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND - INHALT

4. Wirtschafts- und Finanzsanktionen

Ausfuhr

- Dual-Use
- Güter zur militärischen Stärkung
- Advanced Tech/Use
- Güter, die für Ausbau industrieller Produktion in Russland verwendet werden können
- Luxusgüter (Fahrzeuge, Schmuck, Uhren, Wein etc.)

Einfuhr

- Eisen und Stahl (Bitumen, Asphalt etc.)
- Rohöl und Erdölerzeugnisse
- …

Kapitalmarkt

- SWIFT-Ausschluss
- Informationspflichten für EU-Banken und EU-Unternehmen hinsichtlich sanktionierter Personen/Unternehmen/Zentralbank

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

ASD | INSURANCE

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND - INHALT

4. Wirtschafts- und Finanzsanktionen

Infrastruktur	• Luftraumsperre • Zugangsverbot für Schiffe • ...
Sonstiges	• Erbringung best. Dienstleistungen wie Rechtsberatung • Sendeverbot • Versicherungsverbote bei Verwendung in Russland • Ölpreisgrenze

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

ASD | INSURANCE

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

4. Bezogen auf Versicherungen und Versicherungsvermittlung

<u>Versicherungsverbot im Zusammenhang mit sanktionierten Gütern</u>

- Art. 1 lit. o) iVm Güterverbot EU VO 833/2014

  Verbot von Bereitstellung von „Finanzmitteln und Finanzhilfen“ in Zusammenhang mit <u>sanktionierten Gütern</u> erfasst Versicherungs- und Rückversicherungsschutz (auch Ausfuhrkreditversicherungen)

  → Versicherungsverbot als Annex

- Art. 2 (2) EU VO 833/2014 iVm Art. 1 lit. d) iVm Güterverbot EU VO 833/20144

  Verbot „Finanzmittel und Finanzhilfen“ und damit verbundene Vermittlungsdienste bereitzustellen. → Versicherungsvermittlungsverbot

ASD | INSURANCE

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

4. Bezogen auf Versicherungen und Versicherungsvermittlung

<u>Sonstige Versicherungsverbote (Güter und Technologien)</u>

- Art. 3c (1) + (2) iVm Anhang XI (beispielsweise Flugzeuge zur Verwendung in Russland)

  →eigenständiges Versicherungsverbot
- Art. 3c (4) lit. b EU VO 833/2014

  → Versicherungsvermittlungsverbot

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

ASD | INSURANCE

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

4. Bezogen auf Versicherungen und Versicherungsvermittlung

Hinsichtlich sanktionierter Personen/Einrichtungen

- Art.5aa EU VO 833/2014
  Verbot, mittelbar oder unmittelbar Geschäfte mit benannten regierungsnahen Personen und Einrichtungen zu tätigen.
  → Abschluss Versicherungsverträge und Versicherungsvermittlungsverträge

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

4. Bezogen auf Versicherungen

Hinsichtlich sanktionierter Personen/Einrichtungen

- Art. 1 lit. o) EU VO 833/2014

  Verbot, Ihnen „Finanzmittel oder Finanzhilfen zur Verfügung zu stellen“, was Auszahlung oder Verpflichtung hinsichtlich Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen umfasst.

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND - ÖLPREISDECKEL

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

5. “Ölpreisdeckel” (*Oil Price Cap)*

EU Verordnung 2022/2367 vom 3. Dezember 2022

Gilt

- ab 5.12.2022 für Rohöl,
- und ab 5.2.2023 für Erdölerzeugnisse,

wenn sie ihren Ursprung in Russland habe oder aus Russland ausgeführt werden.

Art. 3m EU Verordnung 833/2014: Verbot der Einfuhr in EU

Art. 3n EU Verordnung 833/2014: Verbot der Leistungen im Zusammenhang mit dem Handel mit Drittländern

Ähnliche Sanktionen: UK und USA

ASD | INSURANCE

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

5. “Ölpreisdeckel” (*Oil Price Cap)*

mit EU Verordnung 2022/2367 vom 3. Dezember 2022:

Art. 3n Abs. 1 iVm Art. 1 lit. o der Verordnung (EU) Nr. 833/2014:

Verbot, Versicherung im Zusammenhang mit dem Handel von Rohöl und Erdölerzeugnissen mit Drittländern unmittelbar wie mittelbar zur Verfügung zu stellen

→ Umfasst neben *Versicherung und Rückversicherung* auch die *Versicherungsvermittlung* (so FAQs)

I. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

5. “Ölpreisdeckel” (*Oil Price Cap)*

Ausnahme:

Wenn Einkaufspreis je Barrel nicht über dem in der Verordnung festgelegten Preis (Anlage XXVIII zur Verordnung, alle 2 Monate überprüft)

Stand 1. März 2023: USD 60/Barrel Rohöl, USD 45/Barrel Erdölerzeugnisse, USD 100/Barrel hochwertige Erdölprodukte

ODER

um Grundbedarf des Käufers in Russland oder humanitäre Projekte in Russland zu decken.

I. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND - ÖLPREISDECKEL

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

5. Ölpreisdeckel

Anknüpfungspunkt: Wissen oder vernünftiger Grund zur Annahme

- **Versicherer müssen Nachweise einholen und 5 Jahre vorhalten,**
  - wo Öl gekauft wurde,
  - unterhalb des relevanten Preises → Vertragsergänzung?
  (Attestation zum Zeitpunkt des Abschusses des Versicherungsvertrages)

ODER

- **Vereinbarung von entsprechenden Sanktionsklauseln (so der Leitfaden)**

→Art. 3 n (7) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014: **90 Tage Versicherungssperre** für Schiff bei Nichteinhaltung der Preissperre

ASD | INSURANCE

I. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

5. “Ölpreisdeckel” (*Oil Price Cap)*

Betrifft Erst- und Rückversicherung im Bereich

- **Ausfuhrkreditversicherung**
- **Güterversicherung**
- **P&I-Versicherung der Schiffe**
- **FD&D-Versicherung, soweit auf Risiken aus dem Transport bezogen**
- **Kasko? Nicht ausdrücklich, aber (+)** siehe auch OFAC-Guidelines

II. EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

6. DARAUS FOLGT…

→ **Eingehen von Versicherungsverträgen mit gelisteten Personen (unmittelbar und mittelbar) verboten**

→ **Verbot der Auszahlung von Versicherungsleistungen**

→ **Verbot der Versicherungsvermittlung**

→ **Auch bei Urteil/Schiedsspruch gegen Versicherer? (+)** Art. 1 lit. a) (v) der Verordnung (EU) Nr. 2014/269 vom 17. März 2014

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

ASD | INSURANCE

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

II. SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

6. DUE DILIGENCE:

- Versicherungsvermittlung: Für *wen* und für *was* und *wo* soll Versicherungsschutz vermittelt werden?
- Im Underwriting: Mit *wem* und für *was* und *wo* wird Versicherung abgeschlossen?
- Im Schadensbereich: An *wen* wird ausgezahlt?

ASD | INSURANCE

II. SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

7. Probleme:

Internationale Versicherungsprogramme

Sanktionsregime der jeweiligen Ländern, in denen Versicherer zugelassen sind, sind zu beachten

→ deckt Sanktionsklausel etwaige Unstimmigkeiten ab / müssen weiteste Sanktionen beachtet werden?

→ Russland ist **Non-Admitted-Verbotsland** (Versicherungsschutz aus Ausland für in Russland belegene Risiken/Unternehmen laut russischem Recht verboten)

→ Seit 14.3.2022: Verbot, Versicherungs- und Rückversicherungsschutz für in Russland belegene Risiken oder Interessen aus einem „unfreundlichen Staat“ heraus vorzuhalten (Deutschland = unfreundlicher Staat) → **Fronting Policen** bei internationalem Versicherungsprogramm können nicht mehr verlängert werden

ASD | INSURANCE

II. SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

7. Probleme:

Mitversicherung

→ Rechtsfolgen unterschiedlicher Sanktionsklauseln in einer Police

→ Wie erfährt führender Versicherer von einzelnen Sanktionsklauseln?

→ Bedeutung Führungsklausel: Folgepflicht der Mitversicherer? Unterwerfung / Bindungswirkung?

→ Einheitlicher Gerichtsstand? Werden ausländische Klauseln beachtet? Wenn nicht: Sind Urteile dann vollstreckbar?

ASD | INSURANCE

ASD | INSURANCE

III. WIDERSPRECHENDE SANKTIONEN

III. WIDERSPRECHENDE SANKTIONEN

BEISPIEL:

SECONDARY SANCTIONS (der USA):

Sanktionen gegen Personen und Organisationen, die nicht der Gerichtsbarkeit des sanktionierende Landes (USA) unterliegen.

- werden gegen Einrichtungen angewandt, die an denselben Geschäften beteiligt sind, die mit Primärsanktionen verboten sind, bspw. durch Verwendung von US-Währung oder Ein-/Ausfuhr von US-Waren.

III. WIDERSPRECHENDE SANKTIONEN

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

§ 7 AWV – Boykotterklärung:

Die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr, durch die sich ein Inländer an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt (Boykott-Erklärung), ist verboten.

Satz 1 gilt nicht für eine Erklärung, die abgegeben wird, um den Anforderungen einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme eines Staates gegen einen anderen Staat zu genügen, gegen den auch

1. der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
2. der Rat der Europäischen Union im Rahmen des Kapitels 2 des Vertrags über die Europäische Union oder
3. die Bundesrepublik Deutschland

wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

ASD | INSURANCE

III. WIDERSPRECHENDE SANKTIONEN

EU-BLOCKING VERORDNUNG =

Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996

zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

Verbot, drittstaatliche Sanktionsregeln zu befolgen

- Rechtsgeschäfte, die hiergegen verstoßen, sind idR. unwirksam
- Derzeit allerdings keine gelisteten Gesetze im Bezug auf Russland-Sanktionen, aber im Hinblick auf Iran
- EuGH-Urteil Bank Melli Iran ./. Telekom (EuGHC-124/20 vom 21. Dezember 2021)
- Ausnahmegenehmigung (Art. 5 Abs. 2, wenn Interesse des betroffenen Unternehmens oder EU schwer beschädigt)

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
ASD | INSURANCE

III. WIDERSPRECHENDE SANKTIONEN

RECHTSFOLGE VON EU-BLOCKING VERORDNUNG FÜR VERSICHERUNGSVERTRÄGE

- **Boykott darf nicht beachtet werden**
- **Versicherungsschutz wird *erweitert***

ASD | INSURANCE

IV. ZIVILRECHTLICHE FOLGEN VON SANKTIONEN

IV. ZIVILRECHTLICHE WIRKUNG VON SANKTIONEN

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

EU-Sanktionen verbieten nur, regeln aber nicht Rechtsfolge, weder straf- noch zivilrechtlich

ASD | INSURANCE

IV. ZIVILRECHTLICHE WIRKUNG VON SANKTIONEN

Wirkung:

➢ § 134 BGB:

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

- Europäische Verordnungen? **(+)** wegen Art. 288 Art. 2 AEUV unmittelbare Geltung
- Völkerrecht / Sanktionen des UN-Sicherheitsrates? **(-)**, richtet sich an Staaten, nicht den einzelnen Privaten

IV. ZIVILRECHTLICHE WIRKUNG VON SANKTIONEN

Wirkung:

- § 139 BGB:

  Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

IV. ZIVILRECHTLICHE FOLGEN VON SANKTIONEN

Wirkungsweise von Sanktionsrecht: <u>ausländisches Recht</u>

- **§ 134 BGB:**
  - Nicht anwendbar, da nur deutsche / EU-Vorschriften erfasst

- **§ 138 BGB** (*Ein Rechtsgeschäft, das gegen gute Sitten verstößt, ist nichtig)*

  - Von der Rechtsprechung auf ausländische Embargovorschriften angewendet in Fällen von
    - amerikanischen Embargovorschriften
    - nigerianischen Vorschriften zum Schutz von Kulturgut

IV. ZIVILRECHTLICHE FOLGEN VON SANKTIONEN

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

<u>Rechtsfolge bei Verstoß gegen Sanktionen:</u>

ENTWEDER

Nichtigkeit des Vertrages

- **Kein Prämienanspruch, keine Prämienrückgewähr**
- **Keine Deckung, keine Rückstellungen**

ODER

- **Vertrag wirksam, aber nicht erfüllbar** (wenn z.B. lediglich keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen)

ASD | INSURANCE

ASD | INSURANCE

V. SANKTIONS-KLAUSELN

V. SANKTIONSKLAUSELN

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

1. Musterbedingung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft – aktuell:

*„Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, **soweit** und **solange** dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.*

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.“

https://www.gdv.de/resource/blob/59054/179083ce1c83fe0641adfaf403ea2fbb/aktuelle-muster-sanktionsklausel-data.pdf

ASD | INSURANCE

V. SANKTIONSKLAUSELN

2. Teilweise zusätzlich: Territorialklauseln

Ausschlüsse für Russland, Belarus und die Ukraine

- *Schließen Schäden, die sich dort ereignen, bzw. Risiken, mit engem Bezug zu Russland, vollumfänglich oder weitgehend vom Versicherungsschutz aus.*

- Lokale Deckung?
- Was, wenn Krieg vorbei ist?

V. SANKTIONSKLAUSELN

3. Bedeutung von Sanktionsklauseln für Versicherer

Unterschied zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen:

Auch bei zivilrechtlicher Unwirksamkeit liegt Verbotsverstoß vor, der strafrechtlich geahndet werden kann

→ zivilrechtliche Unwirksamkeit schützt nicht vor Strafbarkeit

➢Sanktionsklauseln sollen Beachtung der Verbotsgesetze und somit Vermeidung der **Strafbarkeit** bewirken

IV. SANKTIONSKLAUSELN

4. Wirkungsweise von Sanktionsklauseln:

- Wenn das Verbotsgesetz bei Versicherungsbeginn bereits bestand:
  → Ohne Rücksicht auf Sanktionsklausel kein Versicherungsschutz

- Wenn das Verbotsgesetz bei Versicherungsbeginn erlassen wird:
  → Vorbehaltlich eigener Regelungen des Verbotsgesetzes ab dessen Erlass ohne Rücksicht auf Sanktionsklausel kein Versicherungsschutz

- Wenn das Verbotsgesetz während der Dauer der Versicherung aufgehoben wird:
  → In Abhängigkeit des Klauselwortlautes Versicherungsschutz aufgrund Sanktionsklausel ab Aufhebungszeitpunkt = **gestaltende Wirkung**

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

ASD | INSURANCE

IV. SANKTIONSKLAUSELN

5. Wirkungsweise von ausländischem Sanktionsrecht bei Vereinbarung von Sanktionsklausel

Wenn das ausländische Sanktionsrecht zu beachten ist:

- Wie bei inländischem Recht

Wenn das ausländische Sanktionsrecht <u>nicht zu beachten</u> ist:

- Keine gesetzliche Einschränkung des Versicherungsschutzes
- Grundsätzlich gestaltende Wirkung der Sanktionsklausel
- Ausnahme: Verstoß der Sanktionsklausel gg gesetzliche Vorschrift (Blocking Regulation)

ASD | INSURANCE

KONTAKT

Dr. Carolin Schilling-Schulz
Partner
Große Elbstraße 36
22767 Hamburg
+49 40 317797-18
c.schilling-schulz@asd-law.com